

3 Ta 169/11
30 Ca 15658/10
(ArbG München)



Landesarbeitsgericht München

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

S.

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte A.

gegen

Firma H. GmbH

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.

- Beschwerdeführer -

- 2 -

hat das Landesarbeitsgericht München durch den Vorsitzenden der Kammer 3, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Rosenfelder, ohne mündliche Verhandlung am 26. April 2011

für Recht erkannt:

Die Gegenstandswertbeschwerde des Prozessbevollmächtigten der Beklagten wird, soweit ihr nicht mit Beschluss vom 17.03.2011 abgeholfen wurde, zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beschwerde ist unbegründet.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeschriftsatz vom 06.04.2011 keine eigenständige Beschwerde darstellt, sondern lediglich die Wiederholung der Beschwerde vom 17.02.2011, die vom Arbeitsgericht mit Beschluss vom 17.03.2011, der der Sache nach ein teilweise abhelfender Beschluss ist, nicht vollständig erledigt worden ist.

In der Sache ist die Beschwerde unbegründet. Es trifft zu, dass einige Landesarbeitsgerichte in vergleichbaren Fällen die Freistellungsvereinbarung mit dem Betrag des während der Freistellung zu zahlenden Gehalts bewerten. Zwingend ist dies jedoch keinesfalls. So setzt die Beschwerdekammer grundsätzlich den Wert der Freistellungsvereinbarung mit 25 % des anfallenden Entgelts an.

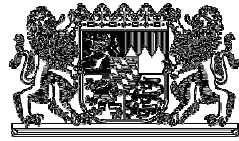
Abschließend geklärt werden muss der Meinungsstreit hier jedoch nicht. Denn beide Ansätze - und jedenfalls auch der vom Arbeitsgericht gewählte Ansatz - sind vertretbar.

Da das Arbeitsgericht das ihm gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG obliegende Ermessen in rechtlich nicht zu beanstandender Weise ausgeübt hat, sieht das Beschwerdegericht keinen Anlass, sein Ermessen an die Stelle desjenigen des Arbeitsgerichts zu setzen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 33 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 6 RVG).

Dr. Rosenfelder

Landesarbeitsgericht München



3 Ta 169/11

30 Ca 15658/10
(ArbG München)

In Sachen

S. ./ H. GmbH

erlässt das Landesarbeitsgericht München durch den Vorsitzenden der Kammer 3, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Rosenfelder, ohne mündliche Verhandlung folgenden

Beschluss:

In Ergänzung des Beschlusses vom 26.04.2011 wird bestimmt, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.

Gründe:

Auf Antrag vom 04.05.2011 war der in der Entscheidungsformel genannte Beschluss in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens von § 321 ZPO zu ergänzen, weil das Gericht die Frage der (teilweisen oder vollständigen) Nichterhebung der Gebühr nicht geprüft und entschieden hat, wie es geboten gewesen wäre.

Das Gericht pflichtet dem Beschwerdeführer darin bei, dass die Beschwerde ganz überwiegend Erfolg hatte und deshalb gemäß Fußnote zu Nr. 8614 der Anlage 1 zum GKG (Kostenverzeichnis) eine Nichterhebung angebracht bzw. auszusprechen ist.

Eine Kostenentscheidung für diesen Beschluss ist nicht veranlasst.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, da die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen wird.

München, den 05.05.2011

Dr. Rosenfelder